

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Rostock, Entbiethen unsern Einwohnern und Bürgern unsern freundlichen Gruß und geneigten Willen, und zeigen hiedurch an, daß die ... Kriegeszeiten die Stadt abermahl in grossen Nothstand und Verlegenheit setzen, und ... eine Steuer dahin hiemit publiciret werde ... : Publicatum Jussu Senatus. den 22. Junii 1761

[S.l.], 1761

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn837627885>

Druck Freier  Zugang



Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Rostock,

Sntbiethen unsern Einwohnern und Bürgern unsern freundlichen Gruss und geneigten Willen, und zeigen hiedurch an, daß die immer leider! fortdaurende Kriegeszeiten die Stadt abermahl in grossen Nothstand und Verlegenheit setzen, und es dahero zu Abwendung eines gänzlichen Untergangs die Nothwendigkeit erfodere, unsere Bürger und Einwohner mit fernern Anlagen zu beschweren: Diesemnach von uns, mit Einwilligung des Ehrl. Collegii der Hundert-Männer eine Steuer dahin hiemit publiciret werde, daß

1) Ein Haus-Geld bezahlet werden solle, und zwar also, daß ein Haus 2 Rthlr. eine Bude 1 Rthlr. und ein Saal oder Keller 24 fl. erlege. Ferner

2) Die Mieths-Leute vor ihre Wohnung auf gleiche Art bezahlen.

3) Ein Kopfgeld nach Unterscheid der Stände eingebracht werde, welches dergestalt bestimmt wird, daß

Ein Mann im ersten Stände	=	"	"	4 Rthlr.
Ein Mann im andern Stände	=	"	"	2 Rthlr.
Ein Mann im dritten Stände	=	"	"	1 Rthlr.
Eine ledige Person, die nicht dienen will	=	"	"	1 Rthlr.

zu erlegen hat.

4) Bezahlet ein jeder Bürger und Einwohner von seinem ganzen Vermögen ein halb pro Cent.

Und da die Stadt bey ihren grossen Ausgaben des baaren Geldes sehr bedarf; So ordnen und wollen wir, daß diese Steuer, so wohl an Haus- als Kopf-Geld von allen Contribuenten ohne Unterscheid innerhalb 8 Tage an den Schoß-Kasten, bey Vermeidung unverzüglicher Execution ausgezahlet werde. Publicatum Jussu Senatus. den 22. Junii 1761.



1108
1109

2) Ein Kuppelbau mit einem Durchmesser von 100 Fuß, welcher die Kuppel des Tempels umschließt, und die Kuppel des Tempels umschließt.

Ein Mann im ersten Stande	2	2	2	1
Ein Mann im zweiten Stande	2	2	2	2
Ein Mann im dritten Stande	2	2	2	2
Ein Mann im vierten Stande	2	2	2	2
Ein Mann im fünften Stande	2	2	2	2
Ein Mann im sechsten Stande	2	2	2	2
Ein Mann im siebten Stande	2	2	2	2
Ein Mann im achten Stande	2	2	2	2
Ein Mann im neunten Stande	2	2	2	2
Ein Mann im zehnten Stande	2	2	2	2
Ein Mann im elften Stande	2	2	2	2
Ein Mann im zwölften Stande	2	2	2	2
Ein Mann im dreizehnten Stande	2	2	2	2
Ein Mann im vierzehnten Stande	2	2	2	2
Ein Mann im fünfzehnten Stande	2	2	2	2
Ein Mann im sechzehnten Stande	2	2	2	2
Ein Mann im siebenzehnten Stande	2	2	2	2
Ein Mann im achtzehnten Stande	2	2	2	2
Ein Mann im neunzehnten Stande	2	2	2	2
Ein Mann im zwanzigsten Stande	2	2	2	2
Ein Mann im einundzwanzigsten Stande	2	2	2	2
Ein Mann im zweiundzwanzigsten Stande	2	2	2	2
Ein Mann im dreiundzwanzigsten Stande	2	2	2	2
Ein Mann im vierundzwanzigsten Stande	2	2	2	2
Ein Mann im fünfundzwanzigsten Stande	2	2	2	2
Ein Mann im sechsundzwanzigsten Stande	2	2	2	2
Ein Mann im siebenundzwanzigsten Stande	2	2	2	2
Ein Mann im achtundzwanzigsten Stande	2	2	2	2
Ein Mann im neunundzwanzigsten Stande	2	2	2	2
Ein Mann im hundertsten Stande	2	2	2	2

and under the

der Verbindung unzerstörlicher Fixation ausgesetzt war. Folgerung J. A. Schatz. Den 22. Juni 1761.



Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Rostock,

Sntbiethen unsern Einwohnern und Bürgern unsern freundlichen Gruß und geneigten Willen, und zeigen hiedurch an, daß die immer leider! fortdaurende Kriegeszeiten die Stadt abermahl in grossen Nothstand und Verlegenheit setzen, und es dahero zu Abwendung eines gänzlichen Untergangs die Nothwendigkeit ersodere, unsere Bürger und Einwohner mit fernern Anlagen zu beschweren: Diesemnach von uns, mit Einwilligung des Ehrl. Collegii der Hundert-Männer eine Steuer dahin hiemit publiciret werde, daß

- 1) Ein Haus-Geld bezahlet werden solle, und zwar also, daß ein Haus 2 Rthlr. eine Bude 1 Rthlr. und ein Saal oder Keller 24 fl. erlege. Ferner
- 2) Die Mieths-Leute vor ihre Wohnung auf gleiche Art bezahlen.
- 3) Ein Kopfgeld nach Unterscheid der Stände eingebracht werde, welches dergestalt bestimmt wird, daß

Ein Mann im ersten Stände	=	"	"	4 Rthlr.
Ein Mann im andern Stände	=	"	"	2 Rthlr.
Ein Mann im dritten Stände	=	"	"	1 Rthlr.
Eine ledige Person, die nicht dienen will	=	"	"	1 Rthlr.

zu erlegen hat.

- 4) Bezahlet ein jeder Bürger und Einwohner von seinem ganzen Vermögen ein halb pro Cent.

Und da die Stadt bey ihren grossen Ausgaben des baaren Geldes sehr bedarf; So ordnen und wollen wir, daß diese Steuer, so wohl an Haus- als Kopf-Geld von allen Contribuenten ohne Unterscheid innerhalb 8 Tage an den Schoß-Kasten, bey Vermeidung unverzüglicher Execution ausgezahlet werde. Publicatum Jussu Senatus. den 22. Junii 1761.

